

Feststellungen des Auditors

Allgemeine Hinweise zur Kontrolle:

Jahreskontrolle am 08.07.2026,TLR

Landwirtschaftlicher Familienbetrieb mit Anbau von Getreide (kein VK, für eigene LH),
Kartoffeln und Gemüse sowie Obstbäume sowie Legehennen
SoLaWi

Die Betriebsbeschreibung und der Inspektionsbericht wurden per email übermittelt.

Anlagen

Vorsorgekonzept
Anbauplan

Angewandte Kontrollmethoden:

Cross-Check-Anfragen (unternehmensübergreifende Warenflusskontrolle) liegen nicht vor.

Eine Probe wurde nicht entnommen.

Eine Massenbilanz- und Rückverfolgbarkeitsprüfung wurde durchgeführt:

Ertrag 2025:

13 to Kartoffeln von 0,99 ha, plausibel

EK;

50 Demeter-"Althennen" von Demeterbetrieb Knoll, DE-ÖKO-037

Bio-Saatgut von Bingenheimer und Sativa

Ansonsten kein EK.

alles ok

Interview des Unternehmers und / oder von Mitarbeitern.

mit Lorenz Hanfbauer (Betriebsleiter)

Aktualität der Betriebsbeschreibung einschließlich Risikoanalyse / BioCCP /

Vorsorgekonzept.

Prüfung des Flächen- / Anbauverzeichnisses und Feldbegehung.

alle Flächen wurden besichtigt

Besichtigung von Stall- und Außengelände, Tierhaltungseinrichtungen, Prüfung von Abmessungen.

Begehung von Produktions- und Lagerräumen, ggf. Verkaufsräumen.

Besichtigungen von Tieren und Abgleich mit der Tierhaltungsdokumentation
(Arzneimittel/Behandlung, Weide-/Auslaufjournal, HIT..).

Prüfung der Warenein- und Ausgangsdokumentation.

Abgleich von Warenbegleitdokumenten mit der Buchhaltung.

Prüfung angewandeter Anbaumethoden (Düngung, Pflanzenschutz, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen).

Es erfolgt kein Düngerzukauf und kein Einsatz von PSM-

Prüfung der Kennzeichnung von Rohstoffen und Erzeugnissen, einschließlich werblicher Unterlagen und Internet-Seite.

Prüfung der Reinigungsdokumentation / Schädlingsbekämpfung.

Prüfung der Aufzeichnung von Beschwerden.

Prüfung von Korrekturmaßnahmen zu Verstößen aus vorherigen Kontrollen.

Die zur Zertifizierung vorgeschlagenen Erzeugnisse sind in ihrem Kundenportal <https://clients.ecocert.com/> hinterlegt.

Verstöße, die im Rahmen des Audits festgestellt wurden

Keine Auflagen

Mit der Unterstellung unter das Kontrollverfahren haben Sie sich verpflichtet, die Vorgaben der EU-Öko-VO einzuhalten, und Maßnahmen gemäß VO (EU) 2018/848 Artikel 29, 41 und 42 zu akzeptieren bzw. ggf. selbst durchzuführen. Darüber hinaus gelten die Straf und Bußgeldvorschriften des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) §§ 12 und 13. Soweit in dieser Kontrolle Verstöße festgestellt wurden, nehmen Sie daher bitte innerhalb der angegebenen Fristen die vereinbarten Korrekturmaßnahmen vor. Bitte beachten Sie, dass nicht umgesetzte Korrekturmaßnahmen in Folgekontrollen zu erhöhten Maßnahmenstufen führen. Wenn keine Nachreichung von Unterlagen gefordert ist, brauchen Sie uns nichts zuzusenden. In diesem Fall überprüfen wir die Durchführung der Korrekturmaßnahmen bei der nächsten Kontrolle.

Im nächsten Schritt erhalten Sie von Ecocert eine Auswertung des Auditberichtes, ggf. einschließlich der Bestätigung festgestellter Verstöße. Die im Kontrollbericht benannten Maßnahmenstufen können im Rahmen der Auswertung durch das Zertifizierungspersonal angepasst werden.

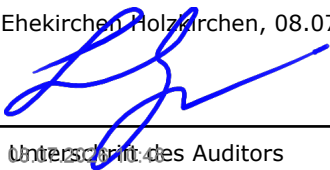
Ein Anspruch auf eine positive Zertifizierungsentscheidung kann aus dem Kontrollbericht nicht abgeleitet werden. Der Kontrollbericht kann nicht als Konformitätsnachweis gegenüber Dritten verwendet werden.

Der Unternehmer und der Auditor bestätigen mit ihren Unterschriften:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der während der Kontrolle gemeinsam überprüften Betriebsbeschreibung. Ggf. noch vorzunehmende Aktualisierungen sind im Kontrollbericht vermerkt;
- dass dieser Kontrollbericht die Ergebnisse der Kontrolle vollständig und richtig wiedergibt;
- dass die Möglichkeit für den Unternehmer bestand, abweichende Auffassungen zu den Feststellungen des Auditors zu Protokoll zu geben und diese in den Bericht aufgenommen wurden.

Eine Kopie des Kontrollberichts wird dem Unternehmer nach der Unterzeichnung zugeleitet.

Ehekirchen Holzkirchen, 08.07.2026



Unterschrift des Auditors



Unterschrift für das Unternehmen

Anlage: Auflistung der Prüfpunkte und Kontrollergebnis

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
1.1 Meldung, Betriebsbeschreibung, Maßnahmenplan (KB: Alle)					
Eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung liegt vor.	x				
Die Betriebsbeschreibung gibt Aufschluss über Lager- und Produktionsstätten, Parzellen, ggf. Sammelgebiete und Betriebsstätten zur Bearbeitung oder Verpackung und enthält das Datum der letzten Anwendung im ökologischen Landbau unzulässiger Substanzen auf den Parzellen oder Sammelgebieten.	x				
Die Betriebsbeschreibung enthält bei Aufnahme des Kontrollverfahrens für die tierische Erzeugung: a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und ggf. der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischer Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel; b) eine Beschreibung der Lagerstätten für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.	x				
Die in der Betriebsbeschreibung vorgesehenen Maßnahmen umfassen: a) einen mit der Kontrollstelle vereinbarten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer Beschreibung der Anbauflächen, b) soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben gemäß Artikel 3 (3) (Ausbringung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft) c) einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische Tierproduktionseinheit.	x				
Eine Beschreibung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe liegt vor.	x				
Änderungen der Beschreibung oder der Vorsorgemaßnahmen werden der Kontrollstelle fristgerecht mitgeteilt.	x				
1.2 Aufzeichnungen u. Auskünfte (KB: Alle)					
Der Unternehmer ermöglicht der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle soweit dies für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten erforderlich ist, Zugang zu a) der Ausrüstung, den Transportmitteln, dem Betriebsgelände und den anderen Orten unter seiner Verantwortung; b) seinen computergestützten Informationsmanagementsystemen; c) den Tieren und Waren unter seiner Verantwortung; d) seinen Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Der Unternehmer bewahrt alle erforderlichen Unterlagen auf, die es der Kontrollstelle ermöglichen, Kontrollen durchzuführen. Diese umfassen insbesondere Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Unternehmer oder die Unternehmergruppe verhältnismäßige und geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um a) das Auftreten von Schädlingen und Krankheiten zu verhindern; b) die Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen Produktion gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind, sowie eine Vermischung mit nichtökologischen Erzeugnissen zu vermeiden.	x				
Bestands- und Finanzbücher liegen in der Einheit oder in den Betriebsstätten vor und enthalten Angaben zu a) Lieferanten bzw. Verkäufer oder Ausführer der Erzeugnisse; b) Art und Menge der an die Einheit gelieferten ökologischen Erzeugnisse, ggf. aller zugekauften Materialien, deren Verwendung und ggf. die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln; c) Art und Menge der in den Betriebsstätten gelagerten ökologischen Erzeugnisse; d) Art, Menge und Empfänger bzw. Käufer (ausgenommen Endverbraucher) aller Erzeugnisse, die die Einheit oder die Betriebs- und Lagerstätten des ersten Empfängers verlassen haben; e) im Falle von Unternehmen, die ökologische Erzeugnisse weder Lagern noch körperlich mit ihnen umgehen: Art und Menge gekaufter und verkaufter ökologischer Erzeugnisse sowie Lieferanten bzw. Verkäufer oder Ausführer sowie Käufer bzw. Empfänger.	x				
Soweit die zuständigen Behörden Ausnahmen wegen Katastrophenfällen genehmigt haben, bewahrt jeder Unternehmer, dem Ausnahmen gewährt werden, während der Geltungsdauer der Ausnahmen Nachweise über die gewährten Ausnahmen über die Inanspruchnahme der Ausnahmen auf.				x	
2.1 Produktionsvorschriften allgemein (KB: Alle)					
Technische hergestellte Nanomaterialien dürfen nicht verwendet werden	x				
Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb wird ökologisch bewirtschaftet, es sei denn, er wird in deutlich getrennte Produktionseinheiten aufgeteilt. Ausser im Falle von Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Baumschulen, Saatgutvermehrungsbetrieben sowie Zuchtbetrieben handelt es sich bei Tieren um andere Arten und bei Pflanzen um andere leicht zu unterscheidende Sorten.	x				
Ionisierende Strahlung zur Behandlung ökologischer Lebens- oder Futtermittel oder den darin verwendeten Ausgangsstoffen wird nicht angewendet.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse werden nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier verwendet. Für andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse verlangt der Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung, dass die Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.	x				
Auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs werden folgende Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe getroffen: - Ergreifen und aufrecht erhalten von verhältnismäßigen und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen Produktion und von ökologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden; - Ergreifen und aufrecht erhalten von verhältnismäßigen und angemessene Maßnahmen, um Risiken der Kontamination der ökologischen Produktion und von ökologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden; - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung dieser Maßnahmen; - Gewährleisten der Trennung der ökologischen, der Umstellungs- und der nichtökologischen Erzeugnisse.	x				
2.2 Produktionsvorschriften Pflanze (KB: A)					
Der Unternehmer legt der Kontrollstelle jedes Jahr seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor. Darüber hinaus wird am Standort des Betriebs ein Register (Schlagkartei) geführt, das mindestens folgende Angaben umfasst: - Düngemittel: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des Mittels; - Pflanzenschutzmittel: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode; - Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses; - Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte. - Wildsammlung: Zeitraum und Ort der Sammlung, die betreffenden Arten und die Menge	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Bei Dauerkulturen mit einer Kulturzeit von mind. 3 Jahren, deren Sorten sich nicht leicht unterscheiden lassen, betreibt der Erzeuger ökologische und nichtökologische Produktionseinheiten in einer Region nur: - Im Rahmen eines Umstellungsplanes, der die kürzest mögliche Frist zur vollständigen Umstellung der Flächen vorsieht, jedoch max. 5 Jahre betragen darf; - Wenn Vorkehrungen zur Trennung der Erzeugnisse getroffen werden; - Wenn die Kontrollstelle mindestens 48 Stunden in Voraus über die Ernte unterrichtet wird; - Wenn die Kontrollstelle nach abgeschlossener Ernte der Einheit über die Erntemengen und die durchgeführten Trennungsmaßnahmen informiert wird; - Wenn nach Beginn der Umstellung und der Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen und klaren Trennung die Einhaltung jedes Jahr von der Kontrollstelle bestätigt wird.	x				
Soweit keine Ausnahmeregelungen oder -genehmigungen vorliegen, werden: - Bei einjährigen Kulturen die Anbauflächen mind. 2 Jahre vor der Aussaat ökologisch bewirtschaftet, bevor die Ernte als ökologisches Erzeugnis erfolgt; - Bei Grünland oder mehrjährigen Futterkulturen die Anbauflächen mind. 2 Jahre vor der Verwendung als ökologische Futtermittel ökologisch bewirtschaftet; - Bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen die Anbauflächen während mindestens 3 Jahren vor der ersten Ernte als ökologische Erzeugnisse ökologisch bewirtschaftet.	x				
Pflanzen werden in Verbindung mit Unterboden oder Grundgestein erzeugt, mit Ausnahme von: - Sprossen, Keimen, Kresse bzw. Chicoréesprossen - Zierpflanzen und Kräuter, die in Töpfen an den Endverbraucher verkauft werden oder - Sämlingen/Setzlinge in Behältnissen für die weitere Umpflanzung.	x				
Bei der pflanzlichen Erzeugung werden Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet, die die organische Bodensubstanz erhalten oder vermehren, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt im Boden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern. Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens einschließlich in Treibhäusern und mehrjährigen Kulturen müssen (ausser bei Grünland und Futterkulturen) erhalten und gesteigert werden durch mehrjährige Fruchtfolge die Leguminosen und andere Gründüngungspflanzen einschließt, durch Einsatz von ökologischen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder organischen Substanzen, die vorzugsweise kompostiert sind sowie der Nutzung der Pflanzenvielfalt.	x				
Alle eingesetzten Düngemittel und Bodenverbesserer sind für die Verwendung in der ökologischen Produktion zugelassen und werden nur im unbedingt erforderlichen Maße verwendet. Es werden Aufzeichnungen über die Verwendung dieser Erzeugnisse geführt, einschließlich des Zeitpunktes der Verwendung, der Bezeichnung, der ausgebracht Menge sowie der betreffenden Kulturen und Parzellen.	x				kein Düngerzukauf (TLR08072026)

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Die Gesamtmenge des in den Produktionseinheiten in Umstellung und in den ökologischen Produktionseinheiten ausgebrachten Wirtschaftsdüngers tierischer Herkunft (Stallmist, getrocknete Stallmist, getrockneten Geflügelmist, Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist, kompostiertem Stallmist und flüssigen tierischen Exkrementen) darf 170 kg Stickstoff je Jahr und Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht überschreiten.	x				
Alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel sind im ökologischen Landbau zugelassen, werden nur im unbedingt erforderlichen Maße verwendet, bei Verwendung von Fallen oder Spendern ordnungsgemäß angewendet und über die Verwendung werden Aufzeichnungen geführt.				x	kein PSM-Einsatz (TLR08072026)
Für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) wird nur - ökologisches PVM, Umstellungs-PVM aus der eigenen Erzeugung, - bei Nichtverfügbarkeit von ökologischem PVM Umstellungs-PVM oder - von der zuständigen Behörde genehmigtes, nichtökologisches, unbehandeltes PVM verwendet.	x				
Bei der pflanzlichen Erzeugung werden nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt, die für die ökologischen Produktion zugelassen wurden.	x				
Wenn Pflanzen anderen Aufbereitungsvorgängen als einer Verarbeitung unterzogen werden, werden die allgemeinen Vorschriften gemäß Teil IV Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 2.2.3 sinngemäß auch für diese Vorgänge angewendet. (Kritische Stufen, Vorsorgemaßnahmen, Reinigung, Trennung)				x	
Substrate für die Pilzerzeugung enthalten nur zulässige Bestandteile.				x	
Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, werden nur gesammelt wenn die Flächen mindestens 3 Jahre nicht mit in der ökologischen Produktion unzulässigen Mitteln behandelt worden sind und das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.				x	
2.3 Produktionsvorschriften Tier (KB: A)					

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Es werden Haltungsbücher an den Betriebsstätten geführt, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben und zumindest die folgenden Angaben umfassen: - Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte; - Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger; - Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe; - Futter: Art des Futtermittels, Weidezeit, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen; - Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Vorgenommene Behandlung und Angaben zur Identifizierung der behandelten Tiere, das Datum der Behandlung, die Diagnose, die Dosierung, die Bezeichnung des Behandlungsmittels, ggf. die tierärztliche Verschreibung sowie die einzuhaltende Wartezeit bevor die tierischen Erzeugnisse als ökologisch vermarktet und gekennzeichnet werden dürfen. - Eingriffe: Datum und Art vorgenommener Eingriffe, ggf. die erteilten Ausnahmegenehmigungen - Reinigung und Desinfektion: Zeitpunkt und Ort der Verwendung, Bezeichnung des Mittel, Wirkstoffe - Ruhezeit der Geflügelausläufe nach jeder Belegung	x				
2.3.2 Umstellung Tiere (KB: A)					
2.3.1 Herkunft der Tiere (KB: A)					
Nichtökologische Tiere werden in den Betrieb nur zu Zuchtzwecken eingestellt.				x	Zukauf von Bio-"Althennen") (TLR08072026)
Nichtökologische Tieren zu Zuchtzwecken werden in den Betrieb nur eingestellt, wenn ökologische Tiere nicht zur Verfügung stehen und eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.				x	
Zum Aufbau eines Bestandes oder einer Herde eingestellte nichtökologische Jungtiere zur Zucht werden unmittelbar nach der Absetzten ökologisch aufgezogen und entsprechen den Alters- bzw. Gewichtsvorgaben: a) Rinder, Pferde und Geweihträger weniger als 6 Monate b) Schafe und Ziegen weniger als 60 Tage c) Schweine weniger als 35 kg schwer d) Kaninchen weniger als 3 Monate e) Junghennen für die Eiererzeugung weniger als 3 Tage f) Geflügel für die Fleischerzeugung weniger als 3 Tage				x	

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Für Zwecke Erneuerung eines Bestandes eingestellte ausgewachsene Säugetiere liegt eine gültige Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vor und die Tiere - sind männlich oder weiblich nullipar, - werden anschließend ökologisch aufgezogen, - werden nur im zulässigen Umfang eingestellt.				x	
Nichtökologische Küken werden nur eingestallt, wenn sie weniger als 3 Tage alt sind und eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.				x	
2.3.2 Umstellung Tiere (KB: A)					
Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser wird als ökologisch betrachtet, wenn es mindesten ein Jahr ökologisch bewirtschaftet wurde.	x				
Während der Umstellungszeit produzierte Tiere oder tierische Erzeugnisse werden nicht als Umstellungserzeugnisse gekennzeichnet.				x	
Im Falle einer gleichzeitig beginnenden Umstellung der Produktionseinheit einschließlich Weideland oder Futteranbaufläche und der Tiere, können Tiere und tierische Erzeugnisse am Ende des Umstellungszeitraums für die Produktionseinheit als ökologisch gelten,				x	
Nichtökologische Tiere (und deren Erzeugnisse), die in den Betrieb eingestellt wurden, werden erst dann als ökologisch vermarktet, wenn sie gemäß ökologischer Produktionsvorschriften gehalten werden seit mindestens: 12 Monaten für Equiden und Rinder für die Fleischerzeugung, mindestens jedoch 3/4 der Lebenszeit; 6 Monaten für Schafe, Ziegen, Schweine und milchproduzierende Tiere; 10 Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung außer für Peking-Enten, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren; 6 Wochen für Geflügel für die Eierzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren; 3 Monate für Kaninchen; 12 Monate für Geweihträger				x	
2.3.3 Kennzeichnung (KB: A)					
Tiere werden anhand geeigneter Systeme (je Tier oder nach Partie/Bestand) identifiziert.	x				
2.3.4 Fütterung (KB: A)					
Futtermittel werden hauptsächlich in dem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem die Tiere gehalten werden oder ökologischen bzw. Umstellungsbetrieben in derselben Region erzeugt. Der Mindestanteil regionaler Futtermittel beträgt: 60% für Rinder, Schafe, Ziegen und Equiden und Geweihträger, 30% für Schweine und Geflügel 70% für Kaninchen	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel müssen Tiere ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten, oder ständigen Zugang zu ausreichenden Anteilen an Raufutter haben. Der Tagesration von Schweinen und Geflügel wird frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beigegeben.	x				
Säugetiere werden für eine Mindestdauer vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert; Milchaustauschfutter mit chemisch-synthetischen Bestandteilen oder Bestandteilen pflanzlichen Ursprungs dürfen in diesem Zeitraum nicht verwendet werden; Die Mindestdauer beträgt: bei Rindern und Equiden 90 Tage ab der Geburt bei Schafen und Ziegen 45 Tage ab der Geburt bei Geweihträgern 90 Tage ab der Geburt bei Schweinen 40 Tage ab der Geburt bei Kaninchen 42 Tage ab der Geburt				x	
Haltungsbedingungen oder Ernährung, die zu Anämie führen könnten werden nicht angewendet. Mastpraktiken berücksichtigen das normale Ernährungsverhalten der Tiere. Restriktive Fütterung wird nicht angewendet (ausser aus tierärztlichen Gründen). Zwangsfütterung wird nicht angewendet. Wachstumsförderer und synthetische Aminosäuren werden nicht verwendet.	x				
Nichtökologische Einzelfuttermittel mit Ursprung in Pflanzen, Algen, Tieren oder Hefe, Futtermittel mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe werden nur verwendet, wenn sie nach Artikel 24 zugelassen sind.	x				
Durchschnittlich max. 25 % der Futterration bzw. 100% bei Futter aus der betriebseigenen Einheit bestehen aus Umstellungsfuttermitteln, die im zweiten Jahr der Umstellung erzeugt wurden. (jährlicher %-Satz der TM der pflanzl. Futtermittel)	x				
Im Durchschnitt stammen max. 20 % der Futtermittel aus Beweidung bzw. Beerntung von betriebseigenem Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder Eiweißpflanzenparzellen aus dem ersten Jahr der Umstellung (jährlicher %-Satz der TM der pflanzl. Futtermittel). Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futter aus dem ersten Jahr der Umstellung verwendet werden, wird zusammengerechnet 20% nicht überschritten.	x				
Der Anteil nichtökologischer Eiweißfuttermittel für Ferkel bis 35 KG oder Junggeflügel beträgt kalenderjährlich maximal 5%, bezogen auf die TM der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft. Über die Notwendigkeit der Verwendung wird Buch geführt.	x				
2.3.5 Unterbringung und Haltungspraktiken (KB: A)					
Eine flächenunabhängige Tierproduktion, bei der keine landwirtschaftlichen Nutzflächen bewirtschaftet werden und keine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Landwirt zur Nutzung von ökologischen oder in Umstellung befindlichen Produktionseinheiten für diese Tierhaltung getroffen wurden, findet nicht statt, ausser Bienenhaltung.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Sofern ökologische Tiere auf Gemeinschaftsweiden gehalten werden, a) sind die Flächen in den letzten 3 Jahren nicht mit unzulässigen Erzeugnissen behandelt worden, b) wurden die nichtökologischen Tiere in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen c) werden die Erzeugnisse der ökolog. Tiere nicht als ökolog. Erzeugnisse angesehen, es sein denn, eine adäquate Trennung der Tiere ist nachgewiesen und über die diesbezüglichen Vorgänge werden Bücher geführt.				x	
Sofern während der Wander- bzw. Hüteperiode Tiere beim Umtrieb auf nichtökologischen Flächen grasen, - ist dies auf einen Zeitraum von max. 35 Tagen (einschließlich Auf- und Abtrieb) begrenzt oder - beträgt die Aufnahme nichtökologischer Futtermittel beim Grasens während dieses Zeitraums max. 10 % der jährlichen Futterration (TM der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs).				x	
Sofern sich ökologische und nichtökologische Tiere im Betrieb befinden, - sind Gebäude und Parzellen deutlich getrennt und - handelt sich um eine andere Tierart; - wurden die nichtökologischen Tiere in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der VO 1305/2013 Artikel 23, 25, 28, 30, 31, 34 geförderten Fläche aufgezogen und - befinden sich ökologische und nichtökologische Tiere nicht gleichzeitig auf der Weide und - über die diesbezüglichen Vorgänge werden Bücher geführt.				x	
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, und Kaninchen haben Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten. Über 12 Monate alte männliche Rinder müssen immer Zugang zu Weideland oder Freigelände haben. Soweit während der Weidezeit Zugang zu Weideland besteht und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss in den Wintermonaten kein Freigelände bereitgestellt werden.				x	
Die Tiere haben ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben. Freigelände ist überwiegend nicht überdacht.	x				
Die Gesamtsatzdichte beträgt max. 170 KG N /Jahr u. ha. landwirtschaftliche Nutzfläche.	x				
Die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen sowie die technischen Einzelheiten in Bezug auf die Unterbringung werden nicht eingehalten oder können nicht nachgewiesen werden.	x				
Die Besatzzahlen sind so niedrig, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Tieren werden nicht in einem Gehege mit sehr feuchtem oder sumpfigem Boden gehalten.	x				
Besatzdichte und Unterbringung, entsprechen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere..	x				
Stallgebäude gewährleisten reichlich natürliche Belüftung, ausreichenden Tageslichteinfall und sind so beschaffen, dass die Luftbeschaffenheit das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet.	x				
Stallböden für Rinder, Schafe, Ziegen, Geweihträger und Schweine sind glatt aber rutschfest. Weniger als die Hälfte der Stallböden für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden und Schweine ist perforiert. Weniger als die Hälfte der Mindestausenfläche für Schweine ist perforiert. (Übergangsbestimmung: Gilt für Bestandsbetriebe vor 01.01.2022 erst ab 01.01.2030)				x	
Die Ställe weisen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liegeflächen auf, die nicht perforiert sind und ausreichend mit Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial eingestreut sind.	x				
Rinder werden nicht angebunden außer: - in Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) und - wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten und - die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und - wenn das Weiden nicht möglich ist, mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben und - eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.				x	
Käfige, Boxen und Flat-Deck-Anlagen zur Viehzucht werden für keine Tierart verwendet, mit Ausnahme von Kälbern in der ersten Lebenswoche.	x				
Die Unterbringungsvorschriften für bestimmte Tiergruppen werden eingehalten: - Kälber in der ersten Lebenswoche - Gruppenhaltung für Sauen und Kaninchen - Nestmaterial für Sauen und Kaninchen-Muttertiere - ausreichende Zahl von Nestern für Kaninchen - Separation männlicher und weiblicher Kanninchen - ausreichende Stallhöhe zum Aufrichten mit aufgestellten Ohren für Kaninchen - Wühlmöglichkeit für Schweine				x	

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Das Freigelände für die Tiere muss die folgenden Anforderungen erfüllen: Es muss der Tierart entsprechend sicher eingezäunt sein. Schweine: Freigelände muss Außenklima aufweisen und den Tieren u.A: durch Zugang zu Unterständen Möglichkeiten zum Regulieren der Körpertemperatur bieten. Für Geweihträger: Das Freigelände muss bewachsen sein. Es müssen für Tiere und Heger überdachte, witterungsgeschützte Futterplättze mit befestigten Boden eingerichtet sein. Wenn das Futter nicht jederzeit zugänglich ist, müssen alle Tiere gleichzeitig äsen können. Rotwild müssen Schlammsohlen bereitgestellt werden. Es müssen Verstecke und vorzugsweise natürliche Unterstände zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, den Bast von ihren Geweihen abzureiben. Weibliche Tiere müssen gegen Ende der Trächtigkeit und bis zwei Wochen nach der Geburt Zugang zu Flächen mit Bewuchs haben, um ihre Kälber zu verstecken zu können. Für Kaninchen: Das Freigelände muss bewachsen sein. Bei festen Ställen müssen die Tiere Zugang zu überdachten Unterständen, einschließlich dunkler Verstecke und einer erhöhten Plattform, auf der sie entweder drinnen oder draußen sitzen können, haben. Es muss Material zum Benagen vorhanden sein.	x				
Tierhalter und alle Personen, die während des Transports und der Schlachtung mit Tieren umgehen, müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in den Bereichen Tiergesundheit und Tierschutz besitzen und eine angemessene Schulung erhalten haben, wie sie insbesondere in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (26) und der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (27) gefordert wird, damit eine ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gewährleistet wird. Lebendes Geflügel wird nicht gerupft.	x				
Die Dauer von Tiertransporten wird möglichst kurz gehalten. Beim Ver- und Entladen von Tieren werden keine elektrischen Treibhilfen verwendet. Allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung werden nicht verabreicht.	x				
Eingriffe an Tieren, wie das Kupieren von Schwänzen bei Schafen, das Schnabelstutzen bei höchstens drei Tage alten Tieren, und die Enthornung bzw. Entfernung der Hornknospen werden nur im Einzelfall ausnahmsweise vorgenommen, wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen oder wenn die Arbeitssicherheit anderenfalls gefährdet wäre und von der zuständigen Behörde genehmigt wurden. Jegliches Leid der Tiere wird auf ein Minimum begrenzt, indem angemessene Betäubungs- und/oder Schmerzmittel verabreicht werden und jeder Eingriff nur im angemessenen Alter und von qualifiziertem Personal vorgenommen wird.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Die Fortpflanzung - erfolgt auf natürlichem Wege (eingeschlossen künstliche Befruchtung); - außer im Rahmen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eines einzelnen Tieres wird sie nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder anderen Stoffen mit ähnlicher Wirkung eingeleitet oder behindert, - andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, werden nicht angewendet.	x				
Es werden angepasste und widerstandsfähige Rassen oder Zuchtlinien gehalten, einheimische Rassen werden bevorzugt. Bei Geflügel werden langsam wachsende Rassen oder Linien gehalten bzw. das folgende Mindestschlachtalter wird eingehalten: 81 Tage bei Hühnern; 150 Tage bei Kapaunen; 49 Tage bei Pekingenten; 70 Tage bei weiblichen Barbarie-Enten; 84 Tage bei männlichen Barbarie-Enten; 92 Tage bei Mulardenten; 94 Tage bei Perlhühnern; 140 Tage bei Truthähnen und Bratgänsen und 100 Tage bei Truthennen.	x				
Wassergeflügel hat, soweit Witterung und Hygienebedingungen dies gestatten, Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken. Falls die Witterung dies nicht gestattet, haben die Tiere Zugang zu Wasser, in das sie ihren Kopf eintauchen können.				x	
Die Abmessungen der Geflügelställe und des Freigeländes sowie deren Einrichtung entspricht den Anforderungen der DVO 2020/464 Art 14 u.15 sowie Anhang I Teil IV	x				
Es ist gewährleistet, dass der Kontakt mit anderen Herden eingeschränkt ist, dass sich Tiere aus verschiedenen Herden im Geflügelstall nicht mischen können und die Tierkategorie-spezifischen Obergrenzen für die Anzahl der Tier je Stallabteil nicht überschritten werden: 3.000 Elterntiere der Art Gallus gallus; 10.000 Junghennen; 4.800 Masttiere der Art Gallus gallus; 2.500 Kapaune; 4.000 Poularden; 2.500 Truthühner; 2.500 Gänse; 3.200 männliche oder 4.000 weibliche Pekingenten, Barbarieenten, Mulard-Enten; 5.200 Perlhühner.				x	

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Bei der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit max. 1.600 m ² .				x	
Geflügelställe sind so gebaut, dass alle Tiere einfachen Zugang zu Freigelände haben. Die Ein- und Ausflugklappen - verfügen über direkten Zugang zu Freigelände; - weisen eine den Tieren angemessene Größe auf; - sind für die Tiere hindernisfrei zugänglich; - die Länge der Ein- und Ausflugklappen beträgt zusammen mehr als 4 m / 100 m ² der nutzbaren Mindeststallfläche; - bei nicht in Bodenhöhe befindlichen Klappen ist eine Rampe angebracht.	x				
Bei Geflügelställen mit Veranden a) sind zwischen Innenbereich und Veranda sowie zwischen Veranda und Freigelände Ein- und Ausflugklappen vorhanden, so dass die Tiere einfachen Zugang zu Veranda und Freigelände haben; b) die Länge der Ein- und Ausflugklappen beträgt zwischen dem Innenbereich und der Veranda mindestens 2 m je 100 m ² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche und zwischen der Veranda und dem Freigelände mindestens 4 m je 100 m ² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche.	x				
Mehretagen-Systeme in Geflügelställen: a) dürfen nur für Elterntiere der Art Gallus gallus, für Legehennen, für Junghennen für die künftige Eierproduktion, für Junghennen für die künftige Produktion von Elterntieren und für Bruderhähne verwendet werden; b) dürfen einschließlich der Bodenfläche maximal 3 Ebenen aufweisen; c) müssen so gebaut sein, dass keine Exkremente auf die sich darunter befindlichen Tiere fallen können, und müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein; d) müssen eine einfache Kontrolle der Tiere ermöglichen; e) müssen allen Tieren ermöglichen, sich frei und leicht zwischen den Ebenen und Bereichen zu bewegen; f) allen Tieren einfachen Zugang zu Freigelände ermöglichen.				x	
Künstliche Beleuchtung beträgt maximal 16 Lichtstunden täglich und die ununterbrochene Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung beträgt mindestens acht Stunden.	x				
Geflügel hat während mindestens eines 1/3 seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände. Freigelände für Geflügel besteht überwiegend aus einer Vegetationsdecke und bietet Unterschlupf. Die Tiere haben ungehinderten Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen.	x				
Bei begrenztem Futterangebot im Freigelände (z. B. bei lang anhaltender Schneedecke oder längeren Trockenzeiten) oder gemäß unionsrechtlich vorgesehenen Beschränkungen oder Verpflichtungen zur Stallhaltung haben die Tiere ständigen Zugang zu ausreichend Raufutter, Picksteinen und Sandbad.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
2.3.6 Krankheitsvorsorge / tierärztliche Behandlung (KB: A)					
Chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder Antibiotika, einschließlich Antibiotika und Boli aus chemisch-synthetischen allopathischen Molekülen, werden nicht präventiv verabreicht.	x				
Wachstums- oder leistungsfördernden Stoffe (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderer), synth. Aminosäuren und Hormone oder ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken werden nicht verwendet.	x				
Für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden, Anlagen und Geräten werden nur nach Artikel 24 zugelassene Mittel verwendet Stallungen, Buchten, Ausrüstungen und Geräte werden in geeigneter Weise gereinigt und desinfiziert. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter werden so oft wie nötig beseitigt. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in der Tierhaltung werden Rodentizide nur in Fallen sowie nur die Erzeugnisse gemäß Anhang II verwendet.	x				
Geflügelställe werden zwischen den Belegungen geräumt, Ställe und Einrichtungen während dieser Zeit gereinigt und desinfiziert. Für die Ausläufe wird nach jeder Belegung eine Ruhezeit eingelegt, damit die Vegetation nachwachsen kann. Der Unternehmer führt Aufzeichnungen über die Einhaltung dieser Frist. Diese Vorschriften gelten nicht in Fällen, in denen Geflügel nicht in Partien aufgezogen wird, nicht in Ausläufen gehalten wird und den ganzen Tag freien Auslauf hat.	x				
Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich behandelt und erforderlichenfalls abgesondert.	x				
Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika werden - nur unter der Verantwortung eines Tierarztes und - nur wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Mitteln ungeeignet ist verabreicht.	x				
Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, die nach Artikel 24 für die Verwendung in der ökologischen Produktion zugelassen sind, phytotherapeutische und homöopathische Präparate, werden gegenüber chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika bevorzugt verwendet, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist	x				
Tiere und die von ihnen stammenden Erzeugnisse werden nicht als ökologische Erzeugnisse verkauft und diese Tiere werden neu umgestellt wenn sie innerhalb von einem Jahr mehr als drei Mal oder — falls der produktive Lebenszyklus des Tieres oder der Gruppe weniger als ein Jahr beträgt — mehr als ein Mal eine tierärztliche Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika erhalten haben (Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungsmaßnahmen ausgenommen).	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Nach der letzten Verabreichung eines allopathischen Tierarzneimittels wird das Doppelte der gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit oder — falls keine Wartezeit vorgegeben ist — 48 Stunden Wartezeit eingehalten, bevor die vom behandelten Tier gewonnenen Erzeugnisse als ökologische Erzeugnisse angesehen werden.	x				
6.0 Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung (KB: Alle)					
Bei der Abholung ökologischer und nichtökologischer Erzeugnissen im Sammeltransportverfahren wird Vermischen oder Vertauschen unterbunden, die Identifizierung der ökologischen Erzeugnisse ist gewährleistet und Tage und Uhrzeit der Abholung und der Annahme der Erzeugnisse werden aufgezeichnet.	x				
Ökologische Erzeugnisse werden nur in geeigneten, soweit erforderlich austauschsicher verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen transportiert. Die Kennzeichnung umfasst: a) Namen und Anschrift der Unternehmers, Eigentümers oder Verkäufers b) Bezeichnung des Erzeugnisses c) Name oder Code-Nr. der Kontrollstelle des Unternehmers d) ggf. die Partie/Loskennzeichnung, die eine Zuordnung zu den Bucheintragungen nach Art 34 ermöglicht. Wenn die Angaben auf einen Begleitpapier gemacht werden, kann dies eindeutig zugeordnet werden und enthält Angaben zum Unternehmen und dem Transportunternehmen.	x				
Nicht verschlossene Transporte erfolgen nur, a) auf direktem Wege zwischen Öko-Unternehmen b) wenn nur ökologische/biologische Erzeugnisse oder nur Umstellungserzeugnisse befördert werden c) mit einem Begleitpapier, dass Angaben enthält - zu Namen und Anschrift de Unternehmers, Eigentümers oder Verkäufers - zur Bezeichnung des Erzeugnisses (bei Mischfuttermitteln: Beschreibung einschließlich Bezug auf die ökologische Produktion) - zum Namen oder Code-Nr. der Kontrollstelle des Unternehmers - ggf. zu der Partie/Loskennzeichnung, die eine Zuordnung zu den Bucheintragungen nach Art 35 ermöglicht und d) Versender und Empfänger führen Buch über die Transporte.	x				

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Transporte von Futtermittel zu anderen Produktions- Aufbereitungs- oder Lagerstätten erfolgen nur, wenn a) ökologische Futtermittel, Umstellungsfuttermittel und nichtökologische Futtermittel räumlich voneinander getrennt werden, b) i) die Transportmittel/Behältnisse zuvor angemessen gereinigt werden, die Wirksamkeit der Reinigung kontrolliert und darüber Aufzeichnungen geführt werden und ii) nach Risikobewertung ggf. erforderliche Vorkehrungen getroffen werden und der Unternehmer garantiert, dass nichtökologische Erzeugnisse ohne Öko-Hinweis in Verkehr gebracht werden und iii) der Unternehmer über die Beförderungsvorgänge Aufzeichnungen führt und die Aufzeichnungen der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde zur Verfügung hält; c) ökologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse räumlich oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt werden d) die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnismengen aufgezeichnet werden.	x				
Transporte lebender Fische erfolgen nur - in geeigneten Behältnissen mit sauberem, den physiologischen Ansprüchen der Fische entsprechendem Wasser - in zuvor gereinigten, desinfizierten und ausgespülten Behältnissen - mit Vorkehrungen zur Stressvermeidung und artgerechter Transportdichte Aufzeichnungen dazu werden geführt.				x	
Bei der Annahme von Erzeugnissen werden der Verschluss der Verpackung, die Kennzeichnung und Angaben im Begleitpapier überprüft und die Prüfung dokumentiert.	x				
In ökologischen Produktionseinheiten der landwirtschaftlichen Erzeugung werden nur zulässige Betriebsmittel gelagert. Allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika werden nur nach tierärztlicher Verschreibung an einem überwachten Ort aufbewahrt und sind im Bestandsbuch eingetragen.	x				
Ökologische Erzeugnisse werden getrennt von anderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln aufbewahrt. Vermischen oder Vertauschen mit nichtökologischen Erzeugnissen wird vermieden. Verunreinigung durch nicht zulässige Erzeugnisse wird vermieden. Ökologische Erzeugnisse können jederzeit identifiziert werden. Vor der Einlagerung ökologischer Erzeugnisse werden geeignete Reinigungsmaßnahmen durchgeführt, die Wirksamkeit kontrolliert und dokumentiert.	x				
Der Unternehmer überprüfen die Zertifikate seines Lieferanten.	x				
7.0 Kennzeichnung (KB: Alle)					
7.0.1 Kennzeichnung (KB: Alle)					

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
7.0.1 Kennzeichnung (KB: Alle)					
Es werden nur Erzeugnisse mit einem Bezug auf die Verordnung versehen, die in den Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 2018/848 fallen.	x				
Es werden keine Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass das betreffende Erzeugnis oder die zu seiner Produktion verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, verwendet.	x				
Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs werden mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ nur versehen, sofern a) ein Umstellungszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor der Ernte eingehalten wurde b) der Hinweis nicht stärker hervortritt als die Verkehrsbezeichnung; c) das Erzeugnis nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthält; d) die Codenummer der Kontrollstelle angegeben ist.	x				
Die Bezeichnungen nach VO (EU) 2028/848 Artikel 30 Absatz 1 und 3 werden nicht für Erzeugnisse verwendet, die einen Hinweis tragen müssen, der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.	x				
Der Ökohinweises wird in der Verkehrsbezeichnung und soweit vorgeschrieben im Verzeichnis der Zutaten nur angegeben wenn - Artikel 19 der VO (EG) Nr. 834/2007 erfüllt ist und - mind. 95 % der landwirtschaftlichen Zutaten ökologisch sind. - im Falle von Aromen, wenn sie nur für natürliche Aromastoffe und natürliche Aromaextrakte verwendet werden, die gemäß Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 gekennzeichnet sind, falls alle ihre aromatisierenden Bestandteile und deren Trägerstoffe ökologisch/biologisch sind.				x	
Wenn der Ökohinweis nur im Verzeichnis der Zutaten angegeben wird, sind die Anforderungen gemäß Anhang II Teil IV Nummer 1.5, Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2.1, erfüllt. Im Verzeichnis der Zutaten wird angegeben, welche Zutaten ökologisch sind. Der Ökohinweis bezieht sich nur auf die ökologischen Zutaten, im Zutatenverzeichnis wird der Gesamtanteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben und die Angaben werden nicht grafisch hervorgehoben.				x	

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Wenn der Ökohinweis im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten verwendet wird, - ist die Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei, - der Ökohinweis ist in der Verkehrsbezeichnung klar und deutlich mit einer anderen Zutat verbunden, die ökologisch ist und sich von der Hauptzutat unterscheidet; - sind alle andere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ökologisch und - die verarbeiteten Lebensmittel entsprechen den Produktionsvorschriften in Anhang II Teil IV Nummer 1.5, Nummer 2.1 Buchstaben a und b und Nummer 2.2.1 Im Verzeichnis der Zutaten wird angegeben, welche Zutaten ökologisch sind. Der Ökohinweis bezieht sich nur auf die ökologischen Zutaten, im Zutatenverzeichnis wird der Gesamtanteil der ökologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben und die Angaben werden nicht grafisch hervorgehoben.				x	
Wenn der Öko-Hinweis nach Art 23 (1) verwendet wird, wird auch die Code-Nr. der Kontrollstelle des letzten Aufbereiters angegeben.				x	
Wenn der Öko-Hinweis nach Art 30) verwendet wird, wird bei vorverpackten Lebensmitteln auch das EU-Bio-Logo angebracht und im selben Sichtfeld wie das Logo der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (EU- bzw. Nicht-EU-Landwirtschaft, ggf. Länder- und Regions-Angabe) in zulässiger Schrifttype angegeben. Die Angaben sind an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht. Die Angabe des EU-Bio-Logos ist für aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen fakultativ.				x	
Das Gemeinschaftslogo wird in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet, die die Vorschriften der VO 2018/848 erfüllen, aber nicht für Umstellungserzeugnisse, Erzeugnisse der Jagd und Fischerei oder Erzeugnisse, die lediglich im Verzeichnis der Zutaten mit einem Biohinweis gekennzeichnet werden dürfen.				x	
Die Code-Nr. der Kontrollstelle wird in der vorgeschriebenen Form angegeben, ist im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo angebracht, soweit dieses zur Kennzeichnung verwendet wird und der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe (EU-Landwirtschaft bzw. Nicht-EU-Landwirtschaft) ist unmittelbar unter der Code-Nr. der Kontrollstelle angeordnet.	x				
8.0 Verdacht des Verstoßes (KB: Alle)					

Prüfpunkte	kein Verstoß	Verstoß	n. geprüft	n. relv.	Kommentar
Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor: a) Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis; b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist; c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann; d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen; e) bei der Überprüfung und Feststellung der Gründe für den vermuteten Verstoß arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.	x				
Erzeugnisse werden nicht als ökologisches Erzeugnisse verarbeitet oder verpackt oder in den Verkehr gebracht, wenn die zuständige Behörde eine vorläufige Sperre der Vermarktung nach Artikel 29 oder 41 angeordnet hat oder ein Verbot der Vermarktung mit Hinweise auf die ökologische Erzeugung nach Artikel 42 verfügt hat.	x				